

§ 0816 BGB

(1) Trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand eine [Verfügung](#), die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist er dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die [Verfügung](#) Erlangten verpflichtet. Erfolgt die [Verfügung](#) unentgeltlich, so trifft die gleiche [Verpflichtung](#) denjenigen, welcher auf Grund der [Verfügung](#) unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt.

(2) Wird an einen Nichtberechtigten eine [Leistung](#) bewirkt, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist der Nichtberechtigte dem Berechtigten zur Herausgabe des Geleisteten verpflichtet.